

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Politische Vorschläge : ueber das Bedürfnis eines Ministers der Sitten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542612>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gano fordern, daß die Fischereyen an den Mündungen des Rhodno, welche einigen Familien ausschließend gehören, aufgehoben und ganz freygegeben werden.

Reggali denkt, da die Fische und die Vögel zum Völkerrecht gehören, so müsse man solche ausschließende Rechte nicht mehr dulden. Rossi erzählt, daß man diese ausschließende Fischeranstalten in der Revolution zerstört habe, weil man dachte, weil nun Freyheit erklärt sey, so müsse man auch den Fischen die Freyheit schenken, daß aber die damalige provisorische Regierung diese Expedition, welche unter Trommelschlag und noch einem feyerlichen Auszug geschah, mißbilligte und die Sache vor den Richter wies: diesem zufolge fodert er Tagesordnung. Kulli fodert Verweisung an die Fisch- und Jagdcomission, von der er baldigst Rapport fodert. Custor folgt, ist aber überzeugt, daß dieses Fischrecht Anno 1255 als ein Feodalrecht jenen Familien von einem Kayser übergeben wurde, daß solche Rechte aufgehoben werden müssen. Zimmermann folgt Kulli. Weber ist gleicher Meinung und bemerkt, daß die Lauffer Verwaltungskammer etwas schwankende Grundsätze haben muß, da sie einerseits solche Rechte verpachtet, anderseits unbedingt aufhebt. Wellegrini ist zwar Reggali's Meinung, will aber doch Kulli bestimmen. Der Gegenstand wird der Commission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Repräsentanten!

In den mehresten Collegiatlistern beziehen nach einem beständig befolgten Gebrauch die Erben des verstorbenen Chorherrn, nebst dessen Verlassenschaft noch folgendes:

- 1.<sup>o</sup> Das ganze Gefäll des Rechtes, das Dreyßigste genannt, nemlich das Einkommen des ersten Monats nach dem Absterben.
- 2.<sup>o</sup> Das Benefizium, genannt des Sterbfalls, bestehend in dem Genusse der unabänderlichen Einkünfte eines Canonikats bis nach Verkauf eines Jahrs von einem Monat an nach dem Absterben gerechnet; diese Nutznießung ist eine Schadloshaltung für die zwey Jahre, während welchen ein jeder Chorherr nach seiner Einsetzung sein Benefizium nicht genießen kann. Dieser letztere Gebrauch ist auch in den Capiteln fast allgemein, und die Einkünfte, welche dadurch den Gliedern derselben

hinterhalten wurden, dienten dazu das Vermögen dieser Gemeinheiten zu vermehren.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Politische Vorschläge.

### IX.

#### Ueber das Bedürfnis eines Ministers der Sitten.

Die in dem vorhergehenden Abschnitt empfohlenen moralischen Kommissionen müssen einen Kanal haben, durch welchen ihre Vorschläge der Regierung zusiezen, müssen einen Vereinigungspunkt haben, von welchem aus man eine Uebersicht des Ganzen hat. Nicht leicht könnte man einen bessern Kanal und einen zweckmäßigeren Vereinigungspunkt erhalten, als durch die Erwählung eines besondern Ministers der Sitten.

Ferner: was nur einzelne Privatpersonen, der Legislatur vorschlagen, macht niemals so starken Eindruck, wie der Vorschlag eines Ministers: schlägt ein Privatmann etwas vor, so weiß man nicht, ob Eigennutz, Ehrgeiz oder sonst etwas Egoistisches zum Grund liegt; und dieser Zweifel wirft ein nachtheiliges Licht auf die Sache selbst: der Privatmann übersieht nur einen kleinen Theil der Republik; er kann die Legislatur auf seinen Vorschlag nicht vorbereiten und kommt vielleicht in einer unschicklichen Stunde damit zum Vorschein. Schlägt hingegen ein Minister etwas vor, so weiß man: das ist sein Fach; er hat für solche Vorschläge besondere Verpflichtung; er hat über den vorgelegten Plan sein Nachdenken walten lassen. Der Minister hat die Uebersicht über das Ganze; er kennt die moralischen Bedürfnisse jedes Kantons: er kann mit den vorzüglichsten Gliedern der Legislatur persönlich Umgang haben; kann sie auf seine Vorschläge vorbereiten, kann eine schickliche Stunde auswählen, um sie vorzutragen zu lassen; man trägt weit mehr Bedenken, über sein Gutachten zur Tagesordnung zu schreiten, als über dasjenige des Privatmanns. Also macht der Vorschlag eines Ministers weit aus stärkeren Eindruck.

Der Minister der Erziehung hat wohl etwas die Moralität betreffendes und sie begünstigendes unter sich, aber Alles hat er nicht. Nach der Konstitution (Art. 84) hat er klar „die Wissenschaften und schönen Künste unter seiner Aufsicht.“ Das Gesetz über die Eintheilung der Ministerialgeschäfte gehet etwas weiter und übergiebt unter dem Titel: Ministerium der öffentlichen Erziehung, diesem Minister: „öffentlichen

„Unterricht, sowohl Verbalunterricht, als Unterricht durch Schriften; Normal und Trivialschulen, Rationalinstitute für schöne Künste und Wissenschaften; Aufmunterung derselben.“ Die Erziehung hat unstreitig auch die Moralität zum Augenmerk, und in so weit wäre kein Minister der Sitten nöthig. Allein Sitten und Erziehung sind doch nicht ebendasselbe. Der Minister der Erziehung hat wesentlich zum Augenmerk das Theoretische, der Minister der Sitten das Praktische; der Erziehungsminister siehet hauptsächlich auf das Intellektuelle, derjenige der Sitten hauptsächlich auf das Moralische, jener auf die Bildung des Verstandes, dieser auf die Beredung des Herzens, jener siehet meistens nur auf die Jugend, dieser auf jedes Alter; jener hat unter sich nur die Unterweisungsmittel, welche, so schön sie sind, wegen der Armuth des Landes und andern Ursachen niemals ganz allgemein können angewandt werden; dieser hat zugleich die Autoritätsmittel welche noch lange unentbehrlich bleiben werden. Endlich wird der Erziehungsminister in seinen hieher gehörigen Verrichtungen noch sehr gehemmt durch die ihm ebenfalls übertragene Aufsicht über die Nationalgebäude und über die ganze Civilarchitektur, da hingegen ein besonderer Minister der Sitten sich seinem Fache ganz widmen kann.

Deswegen rathen wir Folgendes an:

I. Es wird ein besonderer Minister erwählt, und der Minister der Sitten genannt.

II. Derselbe soll darüber wachen, daß keine neuen Lasten unter dem Volk einreißen.

III. Da er aber nicht bloß Böses verhindern soll, so soll er auch darauf arbeiten, wie er positiven Nutzen stiften, und das, was bis dahin Tugend Einzelner war, zum herrschenden Charakter der Nation machen könne.

IV. Ihm soll jede moralische Kommission jedes Kantons alle Monate eine etwelche Nachricht von dem Zustand der Moralität in ihrem Kanton geben.

V. Er selbst ist gehalten, der Legislatur jeden Monat einen sein Fach betreffenden Vorschlag zu thun.

VI. Ueberdas soll er der Legislatur alle halbe Jahre, und wenn es verlangt wird, noch mehr, eine so viel möglich, genaue und vollständige Nachricht von dem Zustand der Moralität in der Republik abstatten.

VII. Und weil vornämlich auch in der Sache der Moralität den Anfängen leicht zu wehren, im

Schwang gehende Laster aber äußerst schwer auszurotten sind, so soll dieser Minister, so bald er von einer sich ereignenden sittlichen Unordnung in einem größern oder kleinern Theil der Republik benachrichtigt wird, unverzüglich, ohne erst die im fünften Artikel bestimmte Monatsfrist vorbeigehen zu lassen, der Legislatur von jener anfangenden sittlichen Unordnung Nachricht gegen, und ein Hülfsmittel vorschlagen.

VIII. Wenn ihm frey da oder dort Erziehungsfehler vorkommen, welche auf die Moralität einen nachtheiligen Einfluß haben, so hat er diese dem Erziehungsminister anzuzeigen.

IX. Jedoch siehet es ihm frey, die gleiche Anzeige, wenn er es nöthig findet, auch der Legislatur zu thun.

X. Er erwählt die Präsidenten der im vorhergehenden Abschnitt empfohlenen moralischen Kommissionen.

XI. Wer etwas die Moralität Betreffendes vorzuschlagen hat, darf sich an ihn wenden.

XII. Und weil die alten republikanischen Griechen und Römer sich durch viele Tugenden höchst vortheilhaft auszeichneten, so soll dieser Minister bey seinen Vorschlägen sich zu einem wesentlichen Zweck machen, auch unserm Volk den schönen Charakter jener Nationen, so viel möglich, bezubringen.

XIII. Und da die Konstitution nur sechs Minister gestattet, so sollen, um diesem Ministerium die Konstitutionsmäßigkeit zu geben, dasjenige der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Kriegsminister vereinigt werden. (Würde man nur ein besonderes Bureau für das Moralische, unter der Aufsicht des Erziehungsministers errichten, so würde aus den schon angeführten Gründen bey weitem nicht so viel Gutes erhalten werden, als durch ein besonderes Sittenministerium.)

Wenn wir endlich noch bedenken, daß beynähe alle Pläne jeder Regierung scheitern, wenn die Moralität nicht aufrecht erhalten wird, so ist es unser Bedünkens offenbar nothwendig, daß über das Wichtigste, das bey einem Staat gefunden werden kann und soll, über die Sitten, ein besonderes Ministerium, das von den übrigen ganz gesondert ist, errichtet werde.

Wenn auch durch diese Anstalt das, was man sucht, nicht ganz erzielet wird, so giebt es der Nation doch keine Schande, den Versuch gemacht zu haben. Und wenn man, was man dabey wünscht, auch nur zum Theil erreicht, so wird dieses Ministerium immer von unvergleichlichem Nutzen seyn.

Für manches Andre in einem Staat kann man zu viel thun, aber für die Moralität kann man nicht zu viel thun.